



Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA)

Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2004
mit Änderungen bis 10. November 2010

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)¹ und Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970, folgende Verordnung:

Art. 1

¹Für das Abführen und Reinigen von Schmutz- und Regenabwasser sind Infrastrukturpreise und ein von der Wasserbezugsmenge abhängiger Leistungspreis zu entrichten. **Zweck**

²Diese Preise sind bestimmt für die Deckung:

Kostendeckung

- a) der Aufwendungen, die der Stadt Zürich aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen für die Entwässerung und Reinigung erwachsen;
- b) der Kosten für die Kontrolle privater Abwasseranlagen, soweit diese nicht direkt den Verursachenden belastet werden können.

Art. 2

¹Jährlich zu Beginn des Kalenderjahres bezahlen:

Zahlungspflichtige

- a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für das Schmutzabwasser einen Infrastrukturpreis je Wohneinheit ihrer Liegenschaft und für das Regenabwasser einen Infrastrukturpreis nach der gewichteten Parzellenfläche ihrer Liegenschaft;
- b) die Unternehmen, denen eine Betriebseinheit angehört, für das Schmutzabwasser einen Infrastrukturpreis entsprechend der Summe aller Voll- und Teilzeitstellen, die eine Betriebseinheit an einem bestimmten Stichtag aufweist.

a) Infrastrukturpreise

²Als Wohneinheit im Sinne dieser Verordnung gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Appartement, Wohnung, Einfamilienhaus etc.), unabhängig von der Anzahl Zimmer und der darin lebenden Personen.

Wohneinheit

¹ LS 711.1.

- Betriebseinheit ³Eine Betriebseinheit im Sinne dieser Verordnung liegt dort vor, wo ein Unternehmen eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzt und über Voll- und Teilzeitstellen verfügt.
- Gewichtung der Parzellenfläche ⁴Gewichtet wird eine Parzellenfläche nach den zonenabhängigen Faktoren gemäss nachfolgendem Art. 3 Abs. 8.
- b) Leistungspreis ⁵Die Bezügerinnen und Bezüger gemäss dem Wasserabgabereglement entrichten einen von der Wasserbezugsmenge abhängigen Leistungspreis.
- c) Vertrag oder Verfügung ⁶Die Bezeichnung der Zahlungspflichtigen für die Infrastrukturpreise und den Leistungspreis kann in besonderen Fällen, wie bei Standrohren und Bauabwasseranschlüssen, in einem Vertrag oder einer Verfügung des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements erfolgen.
- d) Solidarität ⁷Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht Solidarität unter allen an der Liegenschaft dinglich berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern für die Bezahlung des gesamten Infrastruktur- und Leistungspreises.
- e) Meldepflicht ⁸Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) jährlich folgende für die Fakturierung erforderlichen aktuellen Angaben zu ihren Liegenschaften zu machen:
- a) Eigentumsverhältnisse;
 - b) Anzahl Wohneinheiten;
 - c) Anzahl Betriebseinheiten;
 - d) Anzahl, Standorte und Nummern der Wasserzähler.
- ⁹Unternehmen sind verpflichtet, ERZ jährlich folgende für die Fakturierung erforderlichen aktuellen Daten zu melden:
- a) Adressen ihrer Betriebseinheiten mit der jeweiligen Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente);
 - b) Anzahl, Standorte und Nummern der Wasserzähler ihrer Liegenschaften.

Art. 3

- Bemessung der Infrastrukturpreise ¹Die Infrastrukturpreise für das Schmutz- und Regenabwasser werden nach Massgabe des nachfolgenden Art. 5 Abs. 1 und 2 erhoben.
- a) Schmutzabwasser ²Zur Bemessung des Infrastrukturpreises für das Schmutzabwasser gilt:
- a) Für jede in der Stadt Zürich gelegene Wohneinheit ist jährlich ein einheitlicher Infrastrukturpreis zu bezahlen.

Wird eine Wohneinheit im Verlaufe eines Kalenderjahres neu geschaffen oder aufgehoben, ist dennoch der Infrastrukturpreis für ein volles Kalenderjahr geschuldet.

- b) Für jede in der Stadt Zürich gelegene Betriebseinheit ist jährlich ein Infrastrukturpreis zu bezahlen. Dieser Preis bemisst sich nach der Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente), die eine Betriebseinheit am 31. Januar des betreffenden Jahres aufweist. Die Summe aller Voll- und Teilzeitstellen ist allenfalls auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden.

Für Personen, die eine Berufslehre absolvieren, wird kein Infrastrukturpreis erhoben. Sie sind deshalb bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente nicht zu berücksichtigen. Wird eine Betriebseinheit im Verlaufe eines Kalenderjahres neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist dennoch der Infrastrukturpreis für ein ganzes Jahr geschuldet.

Für eine neu geschaffene Betriebseinheit wird der Infrastrukturpreis entsprechend der Vollzeitäquivalente im Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebstätigkeit bestimmt. Wechselt eine bestimmte Betriebseinheit im Verlaufe eines Kalenderjahres innerhalb der Stadt Zürich den Standort und weist dies das Unternehmen nach, ist der Infrastrukturpreis für dieses Jahr nur einmal geschuldet.

Für den Preis einer Betriebseinheit, die nur zeitweise benutzt wird, ist der erwartete maximale Bestand an Vollzeitäquivalenten, den die Betriebseinheit im betreffenden Kalenderjahr aufweisen wird, massgebend. Dieser voraussichtliche Bestand ist am 31. Januar anzugeben.

- c) Für alle vorübergehenden, länger als 14 Tage verwendeten Wasseranschlüsse, wie bei Standrohren und Bauwasseranschlüssen, muss ab dem Zeitpunkt des Wasserzählerbezuges ein von der Nutzungsdauer abhängiger Infrastrukturpreis bezahlt werden.

³Der Infrastrukturpreis für das Regenabwasser bemisst sich bei überbauten und unüberbauten Parzellen, soweit sie durch Entwässerungsleitungen am öffentlichen Kanalnetz oder an einem durch die Stadt unterhaltenen Gewässer angeschlossen sind, nach der Parzellengrösse und dem für die entsprechende Zone (Bau- und Zonenordnung) festgelegten Gewichtungsfaktor.

b) Regenabwasser

⁴Unüberbaute Parzellen in den Zonen G, I, K, Oe und W, die keinen solchen Anschluss aufweisen, werden mit einem einheitlichen, reduzierten Gewichtungsfaktor versehen.

⁵Für Parzellen in den Zonen G, I, K, Oe und W, deren versicke-

Härtefälle

rungsfähige Flächen (Grünflächen, Äcker, Schrebergärten, Wiesen, Gärten, Reben, Kiesgruben, Spiel- und Sportplätze) mindestens das 20fache der Gebäudegrundfläche betragen, sowie für Liegenschaften ausserhalb der Zonen G, I, K, Oe und W wird ein reduzierter Preis erhoben.

⁶Ein reduzierter Preis wird in den Zonen G, I, K, Oe und W erhoben, wenn der tatsächliche Versiegelungsgrad eines Grundstückes (Summe aus befestigter Fläche und 15% der übrigen Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche) den in dieser Verordnung angenommenen Gewichtungsfaktor um mehr als 0.30 unterschreitet (vgl. Regelung der Sonderfälle). Die oder der betroffene Zahlungspflichtige hat die Voraussetzungen für eine Preisreduktion glaubhaft zu machen.

Preisreduktion
für Versickerung

⁷Wird das gesamte Dachwasser einer Liegenschaft mit Hilfe einer von ERZ abgenommenen Versickerungsanlage abgeleitet, ist die gewichtete Parzellenfläche bei der Berechnung des Infrastrukturpreises für das Regenabwasser um 60% zu reduzieren. Wird nur ein Teil des Dachwassers abgeleitet, erfolgt die Reduktion anteilmässig.

Gewichtungsfaktoren

⁸Die Gewichtungsfaktoren für die Berechnung des Infrastrukturpreises für das Regenabwasser werden wie folgt festgelegt:

Zoneneinteilung (gemäss Plan «Infrastrukturpreis für das Regenabwasser» von ERZ, der sich am Bundesgerichtsentscheid für die Inkraftsetzung der BD-BZO vom 14. Juni 1996 sowie an den inkraftgesetzten Teilen der Bauordnung der Stadt Zürich vom 17. Mai 1992 orientiert).

		Gewichtungsfaktoren der Parzellenfläche
F	Freihaltezone	1.00*
FA	Allmend	1.00*
FC	Sport- und Badeanlagen	1.00*
FD	Familiengärten	1.00*
FE	Friedhöfe	1.00*
FK	Kantonale und regionale Freihaltezone	1.00*
G	Gewerbezone	0.70
GWS	Gewässer	1.00*
I	Industriezone	0.70
K0	Kernzonen, übrige	0.70
K2	Kernzone 2-geschossig	0.40
K3	Kernzone 3-geschossig	0.40

		Gewichtungsfaktoren der Parzellenfläche
K4	Kernzone 4-geschossig	0.45
K5	Kernzone 5-geschossig	0.70
K6	Kernzone 6-geschossig	0.70
Oe1	Zonen für öffentliche Bauten; Hochschulen Zentrum	0.45
Oe2	Uni Irchel	0.40
Oe3	Tierspital	0.40
Oe4	ETH Hönggerberg	0.40
Oe5	Reckenholz	0.40
R	Reservezone	1.00*
SuP	Strassen und Plätze	1.00
W2	Wohnzone 2	0.35
W2A	Besonderes Wohngebiet I	0.35
W2B	Besonderes Wohngebiet II	0.35
W2C	Besonderes Wohngebiet III	0.35
W3	Wohnzone 3	0.40
W4	Wohnzone 4	0.45
W5	Wohnzone 5	0.45
W5Z	Wohnzone 5 mit Zentrumsfunktion	0.70
W6D	Wohnzone 6 mit Dienstleistungsfunktion	0.70
W6Z	Wohnzone 6 mit Zentrumsfunktion	0.70
WLD	Wald	1.00*
UP	Unüberbaute Parzellen in den Zonen G, I, K, Oe, W	0.15

* Als Bemessungsgrösse gilt die Gebäudegrundfläche.

⁹Die Sonderfälle werden wie folgt geregelt:

Sonderfälle

- a) Wird gemäss Art. 3 lit. b Abs. 5 und 6 ein reduzierter Preis erhoben, gilt:
Für die Gebäudegrundfläche, die über Leitungen ins öffentliche Kanalnetz oder in ein Gewässer, das die Stadt unterhält, entwässert wird, beträgt der Gewichtungsfaktor 1.00. Die übrige Fläche wird mit dem Gewichtungsfaktor 0.15 bewertet.
- b) Bei Parzellen mit den Nutzungsarten Eisenbahn, Gleisanlagen oder Seilbahn wird nur die Gebäudegrundfläche mit dem einheitlichen Gewichtungsfaktor 1.00 bewertet.

- c) Für Gebäude, die mit einer Sanierungsleitung entsprechend der SN 592 000 entwässert sind, wird kein Infrastrukturpreis für das Regenabwasser erhoben.
- d) Der minimale Rechnungsbetrag wird auf CHF 10.– festgelegt.

Art. 4

Berechnung des Leistungspreises	¹ Der Leistungspreis berechnet sich nach der in m ³ gemessenen Menge des von der Wasserversorgung bezogenen oder woanders beschafften Wassers und dem Preis pro m ³ gemäss dem nachfolgenden Art. 5 Abs. 3.
Besondere Messeinrichtungen	² Für nicht von der Wasserversorgung bezogenes Wasser ist der Einbau, die Prüfung und Wartung der Messeinrichtungen nach Absprache mit ERZ von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf eigene Kosten vorzunehmen. ERZ übernimmt die periodische Ablesung.
Senkung	³ Für die Erfassung der Wassermenge, die nicht ins öffentliche Kanalnetz oder in ein durch die Stadt unterhaltenes Gewässer fliesst, kann eine zusätzliche Messung nach Absprache mit ERZ von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer auf eigene Kosten erfolgen. Diese Zahlungspflichtigen müssen eine allfällige Messeinrichtung prüfen und warten, wobei ERZ die periodische Ablesung übernimmt. Die mit der zusätzlichen Messung ermittelte Wassermenge wird bei der Preisberechnung gemäss vorstehendem Abs. 1 in Abzug gebracht.
Vorübergehende Wasseranschlüsse	⁴ Für alle vorübergehenden, länger als 14 Tage verwendeten Wasseranschlüsse, wie bei Standrohren und Bauwasseranschlüssen, muss ab dem Zeitpunkt des Wasserzählerbezuges ein Leistungspreis gemäss Art. 5 Abs. 3 bezahlt werden.
Reinabwasser	⁵ Für Reinabwassereinleitungen, wie bei Grundwasserabsenkungen, die unverarbeitet einem Vorfluter zugeführt werden, wird der Leistungspreis um 50% reduziert. Für Reinabwassereinleitungen aus Brunnen der Stadt Zürich ist kein Leistungspreis zu entrichten.

Art. 5

Preise					
a) Infrastruktur	¹ Die Infrastrukturpreise für das Schmutzabwasser betragen:				
Schmutzabwasser	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">a) Für eine Wohneinheit</td> <td>CHF 45.– pro Jahr (exklusive MwSt);</td> </tr> <tr> <td>b) Für ein Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit</td> <td>CHF 50.– pro Jahr (exklusive MwSt);</td> </tr> </table>	a) Für eine Wohneinheit	CHF 45.– pro Jahr (exklusive MwSt);	b) Für ein Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit	CHF 50.– pro Jahr (exklusive MwSt);
a) Für eine Wohneinheit	CHF 45.– pro Jahr (exklusive MwSt);				
b) Für ein Vollzeitäquivalent einer Betriebseinheit	CHF 50.– pro Jahr (exklusive MwSt);				

- c) Für vorübergehende, länger als 14 Tage verwendete Wasseranschlüsse CHF 5.– pro Tag (exklusive MwSt) ab Bezug des Wasserzählers.

²Der jährliche Infrastrukturpreis für das Regenabwasser beträgt CHF 1.40 je m² der gewichteten Parzellengrösse (exklusive MwSt). Regenabwasser

³Der Leistungspreis beträgt CHF 1.80 je m³ der gemäss Art. 4 massgebenden Wassermenge (exklusive MwSt).² b) Leistung

⁴Der Stadtrat kann den vom Gemeinderat in Art. 5 Abs. 3 festgelegten Leistungspreis um maximal 10% senken oder erhöhen, falls dies zur Einhaltung der Vorgaben in Art. 60a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer³ und § 45 Abs. 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Gewässerschutz (EG GSchG)⁴ betreffend die Finanzierung der Kosten für die Abwasseranlagen erforderlich ist. Eine Erhöhung des Leistungspreises darf frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit In-Kraft-Treten dieser Verordnung oder seit der letzten Erhöhung erfolgen. c) Preisanpassung Grundsatz

⁵Eine Senkung des Leistungspreises kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Spezialfinanzierungskonto für die Ausgleichsreserve von ERZ einen ausreichenden Bestand aufweist und wenn aufgrund der Finanz- und Investitionsplanung zu erwarten ist, dass während der nächsten Jahre zusätzliche, nicht benötigte Einlagen in das Spezialfinanzierungskonto für die Ausgleichsreserve erfolgen können. Senkung

⁶Eine Erhöhung des Leistungspreises kann insbesondere dann erfolgen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen eintritt: Erhöhung

- a) Die Finanz- und Investitionsplanung ergibt, dass die während der nächsten Jahre im Bereich der Abwasserbewirtschaftung zu tätigen Investitionen nicht soweit mit eigenen Mitteln finanziert werden können, dass ein ausgewogener Kostenverlauf gewährleistet ist;
- b) Die erforderlichen Vorhalteleistungen für die Abführung und Reinigung des Abwassers können nicht ausreichend finanziert werden.

² Gestützt auf Art. 5 Abs. 4 und 5 VPA wurde der Leistungspreis vom Stadtrat (STRB Nr. 2204 vom 17. November 2004) um 10 Prozent von Fr. 1.80 auf Fr. 1.62 (exklusive Mehrwertsteuer) gesenkt.

³ SR 814.20.

⁴ LS 711.1.

d) Befristeter Bonus (aufgehoben)⁵

Art. 6

Rechtsmittel Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit stadtinternem Rekurs beim Stadtrat angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.

Art. 7

In-Kraft-Treten Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2005 in Kraft.

Art. 8

Aufhebung bisherigen Rechts Die Verordnung über die Abwassergebühr vom 22. September 1999⁶ mit Änderung vom 14. November 2001 wird aufgehoben.

⁵ Aufgehoben gemäss GRB vom 10. November 2010; ausser Kraft per Ende 2010.

⁶ AS 43, 374.